

# Vorsorge bei Ehepaaren und Konkubinatspartner:innen

Alle drei Schweizer Vorsorgesäulen sind unterschiedlich ausgestattet und werden durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Einige dieser Bestimmungen entsprechen nicht mehr ganz den heutigen Lebensformen.



## 1. Säule: AHV

Die Beitragspflicht beginnt hier ab dem 21. Altersjahr bis zum Rentenalter. Bei einem Ehepaar ist der nicht erwerbstätige Ehepartner automatisch mitversichert, wenn der andere Ehepartner eine Erwerbstätigkeit ausübt. Bei einem Konkubinatspaar gilt die AHV-Beitragspflicht pro Person einzeln und kann nicht durch den Konkubinatspartner erfüllt werden.

Bei den Leistungen widerspiegeln sich die familiären Verhältnisse bei Einführung des Gesetzes. Verstirbt der Ehegatte, erhält eine Ehefrau mit Kin-

dern eine Witwenrente. Ist die Witwe kinderlos, älter als 45 Jahre alt und war 5 Jahre lang verheiratet, erhält sie ebenfalls eine Witwenrente. Ein Witwer erhält derzeit eine Hinterlassenenrente bis das jüngste Kind 18 Jahre alt wird.

Verstirbt hingegen ein Konkubinatspartner, wird keine Hinterlassenenleistung an den überlebenden Konkubinatspartner fällig.

## 2. Säule: Pensionskasse

Sie ist für Nicht-Selbständigerwerbende ab einem Erwerbseinkommen von jährlich CHF 21 510.- obligatorisch,

unabhängig vom Zivilstand. Ist eine versicherte Person, unabhängig vom Zivilstand, für einen gewissen Zeitraum nicht erwerbstätig, muss das Guthaben aus der Pensionskasse auf ein Freizügigkeitskonto übertragen werden.

Die gesetzlichen Leistungen sind Minimalvorgaben. Die Pensionskassen definieren ihre Leistungen im jeweiligen Reglement. Im Todesfall erhalten nach Gesetz nur Ehepartner:innen Leistungen. Konkubinatspaare können – je nach Pensionskassenreglement – trotz gesetzlicher Bestimmungen eine Partnerrente erhalten. Wichtig ist bei Konkubinatspaaren, dass der Partner der Pensionskasse/Freizügigkeitsstiftung vor dem Tod als Begünstigter via Formular gemeldet wird.

## 3. Säule: Private Vorsorge

In die gebundene Vorsorge können Erwerbstätige mit einem steuerbaren AHV-Einkommen Beiträge einbezahlen, unabhängig vom Zivilstand gelten hier die jährlichen Maximalbeiträge (CHF 6883.-) pro Person.

Im Todesfall werden die Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet. Bei Ehepaaren wird das Guthaben an den überlebenden Ehegatten und bei dessen Fehlen an die Kinder ausbezahlt. Bei Konkubinatspaaren ist eine Begünstigung des Konkubinatspartners vor dem Tod der Vorsorgestiftung zu melden.

Text: Monika Krebs, Bild: zvg

## AEK YOUNGSTARS: Member werden und profitieren

Bist du zwischen 14 und 24 Jahre alt und verfügst über ein Konto bei der AEK BANK 1826? Dann werde Teil der Jugendcommunity AEK YOUNGSTARS. Hier geht's um mehr als nur um Geld: Du erhältst Tipps rund ums Sparen, Anlegen und Vorsorgen und profitierst von Gutscheinen und Rabatten für Events sowie Freizeitaktivitäten. Willkommensgeschenk jetzt sichern: [aekbank.ch/youngstars](http://aekbank.ch/youngstars)



**AEK BANK 1826**

Hofstettenstrasse 2, 3602 Thun

Tel. 033 227 31 00

[www.aekbank.ch](http://www.aekbank.ch), [info@aekbank.ch](mailto:info@aekbank.ch)